

Beschlussantrag

des Landtagsabgeordneten Thomas Weber und weiterer Landtagsabgeordneter

betreffend Einführung einer uneingeschränkten Prüfbefugnis des Stadtrechnungshofes über die Wiener Parteiakademien

eingebraucht in der 41. Sitzung der 20. Wahlperiode des Wiener Landtages auf Verlangen gemäß § 120 Abs. 4 WStV am 18.12.2019

In Wien werden seit 2016 auch auf Landesebene Parteiakademien mit insgesamt knapp 2 Mio Euro pro Jahr aus Steuergeldern gefördert. Der entsprechende Beschluss wurde am 16.12.2015 mit den Stimmen von SPÖ, Grüne, ÖVP und FPÖ - und gegen die Stimmen von NEOS - im Wiener Gemeinderat gefasst. Unabhängig von der Beurteilung der Sinnhaftigkeit und Angemessenheit einer solchen Förderung in jenem Bundesland, das österreichweit bereits die höchste Parteienförderung aller Bundesländer ausschüttet, ist festzustellen, dass die Instrumente zur Kontrolle der Mittelverwendung im Rahmen dieser Förderung unzureichend ausgebaut sind. So wird dem Wiener Stadtrechnungshof keine unmittelbare Prüfbefugnis im Sinne des §73b WStV eingeräumt, was dieser in einem erschienenen Prüfbericht ("MA 5, Förderung der staatsbürgerlichen Bildungsarbeit in Wien Prüfungsersuchen gem. § 73e Abs. 1 WStV vom 16. August 2017") ausdrücklich feststellen musste. Eine Kontrolle der Mittelverwendung bleibt demnach auf die Einsicht in die von den Parteiakademien und den von ihnen beauftragten Wirtschaftsprüfern (die freilich andere Kontrollmaßstäbe ansetzen, als eine öffentliche Einrichtung der Gebarungskontrolle) von sich aus vorgelegten Berichte beschränkt.

Ein entsprechendes Manko besteht bei der Kontrolle der Mittelverwendung durch die Parteiakademien auf Bundesebene durch den Rechnungshof nicht. Daher ist der Bundesrechnungshof auch in der Lage, in regelmäßigen Abständen sehr aufschlussreiche Berichte zur Mittelverwendung durch die Parteiakademien vorzulegen (vgl. zuletzt Reihe Bund 2014/4). Er verfügt dabei über direkte Einschaurechte in die geförderten Einrichtungen. Durch diese Kontrollfunktion wird ein großer Beitrag zu einer transparenten, zweckmäßigen und sparsamen Verwendung von Steuergeldern durch die Parteiakademien geleistet. Der Stadtrechnungshof Wien hält in seinem oben genannten Bericht fest, dass eine Prüfbefugnis gegenüber den Landesparteiakademien nur dann gegeben wäre, wenn diese - wie dies im Rahmen von Subventionen an privatrechtliche Einrichtungen wie Vereine ja Gang und Gäbe ist - als Voraussetzung zur Erlangung der Förderungswürdigkeit eine Vereinbarung mit der Stadt Wien abschließen, in der dem Stadtrechnungshof eine unmittelbare Prüfbefugnis eingeräumt wird.

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher gemäß § 27 Abs. 4 der Geschäftsordnung des Wiener Landtages folgenden

BESCHLUSSANTRAG

Der Wiener Landtag wolle beschließen

Die Mitglieder des Wiener Landtages beschließen, dass im Rahmen des Beschlusses zur Förderung der staatsbürgerlichen Bildungsarbeit in Wien nur jene Einrichtungen als förderungswürdig anzusehen sind, die eine privatrechtliche Vereinbarung mit der Stadt Wien abschließen, in der dem Stadtrechnungshof Wien eine uneingeschränkte Prüfbefugnis - mit allen im Zusammenhang stehenden Einschaurechten - in Bezug auf die Mittelverwendung des geförderten Rechtsträgers gewährt wird.

In formeller Hinsicht wird die sofortige Abstimmung verlangt.

Wien, 18.12.2019